

# § 37 NÖ LPVW Verkündung des Wahlergebnisses

NÖ LPVW - NÖ Landeslehrer-Personalvertretungswahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Verständigung der in den Zentralausschuß Gewählten im Sinne des§ 27 Abs. 1 obliegt dem Zentralwahlausschuß.
- (2) Der Zentralwahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl den Dienststellenwahlausschüssen des Zentralausschußbereiches zur Verlautbarung mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende des Zentralwahlausschusses hat die Namen der Gewählten dem Dienststellenleiter ehestens mitzuteilen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)